

01.07.2014

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen - PIDG NRW“ – Drucksache 16/5546**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen - PIDG NRW“ wie folgt zu ändern:

**1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:**

„Für das Land Nordrhein-Westfalen soll ein Zentrum zugelassen werden. Die Zulassungsbehörde erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres, einen Bericht über die Anzahl der Anträge auf Zulassung als Zentrum und die getroffenen Entscheidungen.“

**2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Zur Kostendeckung der Aufgabe nach Absatz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 erhebt die Zulassungsbehörde von den Antragstellern Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBI. NRW. S. 1211) in der jeweils geltenden Fassung.“

**3. In § 8 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.**

Datum des Originals: 01.07.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Begründung:

zu 1.:

Der sich abzeichnende Bedarf kann durch ein Zentrum abgedeckt werden.

zu 2.:

Mit dieser Ergänzung wird dem berechtigten Wunsch der Ärztekammer Westfalen-Lippe Rechnung getragen, da auch Überprüfungen der Zulassung eines PID-Zentrums mit Verwaltungsaufwand auf Seiten der Kammer verbunden sein können.

zu 3.:

Die auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 PIDV vorzunehmende Wertung aller Angaben und Unterlagen unter Berücksichtigung der im konkreten Fall maßgeblichen psychischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkte verpflichtet die Ethikkommission zu einer gründlichen Abwägung und auch der Darstellung des Entscheidungsverfahrens einschließlich abweichender Meinungen. Aus der Verpflichtung zur Anwendung des § 39 VwVfG NRW ergibt sich hinreichend, dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Ethikkommission zu ihrer Entscheidung bewogen hat, im Bescheid mitzuteilen sind. Ein zusätzliches Recht zur Niederlegung eines abweichenden Sondervotums erscheint somit nicht erforderlich.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Inge Howe  
Michael Scheffler

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Martina Maaßen  
Arif Ünal

und Fraktion

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Susanne Schneider  
Ulrich Alda

und Fraktion